



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen

Postzustellungsauftrag

Grundstücksgesellschaft Aicher GbR
Teisenbergstraße 7
83395 Freilassing

Dienstgebäude
Rommelsrieder Straße 9
86420 Diedorf - Biburg

Name

██████████ ██████████

Telefon

082143002-2203

Telefax

082143002-2222

E-Mail

██████████@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

Diedorf - Biburg

7711.6-2-34-16

11.03.2021

Waldrecht;

Erstaufforstung einer Teilfläche von ca. 2,01 ha des Grundstücks Fl. Nr. ██████████, in der Gemarkung Eisenbrechtshofen

Anlagen:

1 Pflanzplan Blatt 6 Erstaufforstungsfläche A4 zu der Erstaufforstungsfläche aus dem Bebauungsplan: „Sondergebiet am nördlichen Lohwald -südl. der Lechstahlwerke“ der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) in der Fassung vom 05.08.2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Grundstücksgesellschaft Aicher GbR, Teisenbergstr. 7, 83395 Freilassing, wird die Erlaubnis zur Anlage einer Erstaufforstung von ca. 2,01 ha auf dem Grundstück Fl. Nr. ██████████ in der Gemarkung Eisenbrechtshofen als Laubbestand erteilt.
Die o. g. Pflanzplan wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
2. Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass sämtliche Ausführungen des in Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Pflanzplanes einzuhalten sind.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Seite 1 von 5

Gründe:

I.

Mit 4 Anträgen jeweils vom 04.12.2019 (Eingang 13.03.2020) beantragte die Antragstellerin die Erlaubnis zur Erstaufforstung von ca. 23,95 ha auf den Grundstücken Fl. Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] in der Gemarkung Herbertshofen sowie eine Teilfläche der der FINr. [REDACTED] in der Gemarkung Eisenbrechtshofen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Bereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg liegt unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 genannten Auflage vor.

Der Fachbereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erhebt keine Einwendungen gegen die Aufforstung.

Das Bayerische Landesdenkmalamt stellt fest, dass Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen sind.

Da die Gemeinde Biberbach sich mit Schreiben vom 10.09.2020 weigerte das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich zu veröffentlichen, konnte das o. g. Grundstück nicht in die Genehmigung vom 14.01.2020 mit aufgenommen werden.

Die Veröffentlichung erfolgte erst nach Weisung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Augsburg im Biberbacher Amtsblatt am 19.02.2021.

II.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg ist als untere Forstbehörde zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 39 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufforstung nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat und Pflanzung bedarf der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG.

Da ab einer Flächengröße von 20,0 ha und mehr bei Erstaufforstungen den §§ 3a – 3f UVPG in Verbindung mit Nr. 17 in der Anlage 1 dem UVPG unterliegen, wurde die UVP-Pflicht ermittelt.

Die beantragte Erstaufforstung umfaßt eine Fläche von ca. 23,95 ha. Die jetzt noch zu genehmigende FINr. [REDACTED], Gem. Eisenbrechtshofen ist Teil der Gesamtmaßnahme

Erstaufforstung. Deswegen beziehen sich alle Bewertungen, Prüfungen, Stellungnahmen und Einvernehmen beteiligter Behörden auch auf diese Fläche.

Es war ausreichend, eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Dieses Ergebnis wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit in den Bekanntmachungskästen des Marktes Meitingen mitgeteilt.

Der Markt Biberbach veröffentlichte das Ergebnis nach Weisung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Augsburg im Biberbacher Amtsblatt am 19.02.2021.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zu dem Ergebnis, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Erstaufforstungserlaubnis unter den Auflagen, die in dem o. g. Pflanzplan enthalten sind, zu erteilen.

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf Art. 16 Abs. 2 BayWaldG.

Danach darf die Erlaubnis nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Versagungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG liegen nicht vor.

Mit diesem Bescheid wird grundsätzlich auch dem Antrag vom 04.12.2019 entsprochen, der für die FINr. ■■■■■, Gemarkung Eisenbrechtshofen gestellt worden ist.

Die Entscheidung über die Erstaufforstungserlaubnis wurde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Dabei wurden die Interessen des Antragstellers an der Aufforstung und das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Vielfalt von Fauna und Flora im Bereich Lohwald abgewogen. Durch die Festsetzung der Auflagen wird beiden Interessen Rechnung getragen und eine Ablehnung des Antrages vermieden.

Auf die Ausführungen zu den gesetzlichen Grenzabständen in den unten stehenden „Hinweisen zum Bescheid“ wird hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 44 BayWaldG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Forstrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung einer Klage per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Beachten Sie außerdem, dass kraft Bundesrecht, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Hinweise:

Die **Erlaubnis erlischt**, wenn innerhalb von **5 Jahren** nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder diese Frist 5 Jahre unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Erlaubnis (Art. 16a Abs. 1 BayWaldG). Diese Frist kann bis zu 3 Jahre verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zugegangen ist (Art. 16a Abs. 2 BayWaldG).

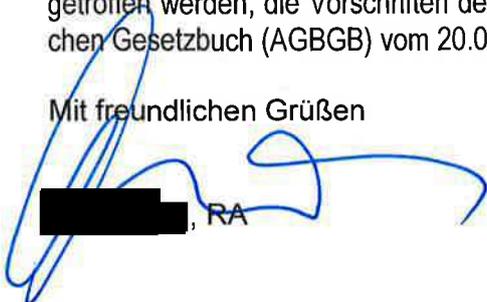
Die Aufforstungserlaubnis umfasst nicht die Erlaubnis für die Errichtung eines **Forstschutzzau-nes**. Die Errichtung einer sockellosen, offenen Einfriedung im Außenbereich zum Schutz von Forstkulturen ist jedoch baurechtlich erlaubnisfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b Bayer. Bauordnung -BayBO-).

Schutzzäune sind nur so lange von der Erlaubnispflicht ausgenommen, als sie zum Schutz der Forstkultur **notwendig** sind (Art. 57 Abs. 5 BayBO); d. h. nach Erreichen der Aufwuchsphase sind die Zäune wieder **abzubauen**. Hierzu bedarf es keiner Anzeige an die Bauaufsichtsbehörde.

Hierbei sind auch die Bestimmungen des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu beachten.

Bezüglich der einzuhaltenden **Grenzabstände** gelten, soweit keine weitergehenden Regelungen getroffen werden, die Vorschriften der Artikel 47 bis 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) vom 20.09.1982 in der derzeit gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen


[REDACTED], RA





Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen

Dienstgebäude
Rommelsrieder Straße 9
86420 Diedorf - Biburg

Postzustellungsauftrag

Grundstücksgesellschaft Aicher GbR
Teisenbergstraße 7
83395 Freilassing

Name

Telefon

082143002-2203

Telefax

082143002-2222

E-Mail

██████████@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

Diedorf - Biburg

7711.6-2-34-16

14.01.2021

Waldrecht;

**Erstaufforstung der Grundstücke Fl. Nrn. ██████████ ██████████ ██████████
██████████ ██████████ ██████████ in der Gemarkung Herbertshofen**

Anlagen:

5 Pflanzpläne zu den Erstaufforstungsflächen aus dem Bebauungsplan: „Sondergebiet am nördlichen Lohwald -südl. der Lechstuhlwerke“ der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) in der Fassung vom 05.08.2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Grundstücksgesellschaft Aicher GbR, Teisenbergstr. 7, 83395 Freilassing, wird die Erlaubnis zur Anlage einer Erstaufforstung von ca. 23,95 ha auf den Grundstücken Fl. Nrn. ██████████ ██████████ ██████████ und ██████████ in der Gemarkung Herbertshofen als Laubbestand erteilt. Die o. g. 5 Pflanzpläne werden zu Bestandteilen dieses Bescheides erklärt.
2. Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass sämtliche Ausführungen der in Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Pflanzplänen einzuhalten sind.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit 3 Anträgen jeweils vom 04.12.2019 (Eingang 13.03.2020) beantragte die Antragstellerin die Erlaubnis zur Erstaufforstung von ca. 23,95 ha auf den Grundstücken Fl. Nrn. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in der Gemarkung Herbertshofen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Bereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg liegt unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 genannten Auflagen vor.

Der Fachbereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erhebt keine Einwendungen gegen die Aufforstung.

Das Bayerische Landesdenkmalamt stellt fest, dass Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen sind.

II.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg ist als untere Forstbehörde zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 39 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufforstung nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat und Pflanzung bedarf der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG.

Da ab einer Flächengröße von 20,0 ha und mehr bei Erstaufforstungen den §§ 3a – 3f UVPG in Verbindung mit Nr. 17 in der Anlage 1 dem UVPG unterliegen, wurde die UVP-Pflicht ermittelt.

Die beantragte Erstaufforstung umfaßt eine Fläche von ca. 23,95 ha. Deshalb war es ausreichend, eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Dieses Ergebnis wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit in den Bekanntmachungskästen des Marktes Meitingen mitgeteilt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zu dem Ergebnis, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Erstaufforstungserlaubnis unter den Auflagen, die in den o. g. 5 Pflanzplänen enthalten sind, zu erteilen.

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf Art. 16 Abs. 2 BayWaldG.

Danach darf die Erlaubnis nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Versagungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG liegen nicht vor.

Mit diesem Bescheid wird grundsätzlich den drei Anträgen vom 04.12.2019 entsprochen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden die Anträge in einem Genehmigungsverfahren verbeschieden.

Die Entscheidung über die Erstaufforstungserlaubnis wurde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Dabei wurden die Interessen des Antragstellers an der Aufforstung und das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Vielfalt von Fauna und Flora im Bereich der Lechstuhlwerke abgewogen. Durch die Festsetzung der Auflagen wird beiden Interessen Rechnung getragen und eine Ablehnung des Antrages vermieden.

Auf die Ausführungen zu den gesetzlichen Grenzabständen in den unten stehenden „Hinweisen zum Bescheid“ wird hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 44 BayWaldG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Forstrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung einer Klage per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie

bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Beachten Sie außerdem, dass kraft Bundesrecht, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Hinweise:

Die **Erlaubnis erlischt**, wenn innerhalb von **5 Jahren** nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder diese Frist 5 Jahre unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Erlaubnis (Art. 16a Abs. 1 BayWaldG). Diese Frist kann bis zu 3 Jahre verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zugegangen ist (Art. 16a Abs. 2 BayWaldG).

Die Aufforstungserlaubnis umfasst nicht die Erlaubnis für die Errichtung eines **Forstschutzzäunes**. Die Errichtung einer sockellosen, offenen Einfriedung im Außenbereich zum Schutz von Forstkulturen ist jedoch baurechtlich erlaubnisfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b Bayer. Bauordnung -BayBO-).

Schutzzäune sind nur so lange von der Erlaubnispflicht ausgenommen, als sie zum Schutz der Forstkultur **notwendig** sind (Art. 57 Abs. 5 BayBO); d. h. nach Erreichen der Aufwuchsphase sind die Zäune wieder **abzubauen**. Hierzu bedarf es keiner Anzeige an die Bauaufsichtsbehörde.

Hierbei sind auch die Bestimmungen des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu beachten.

Bezüglich der einzuhaltenden **Grenzabstände** gelten, soweit keine weitergehenden Regelungen getroffen werden, die Vorschriften der Artikel 47 bis 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) vom 20.09.1982 in der derzeit gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen



Postzustellungsauftrag

Grundstücksgesellschaft Aicher GbR
Teisenbergstraße 7
83395 Freilassing

Dienstgebäude
Rommelsrieder Straße 9
86420 Diedorf - Biburg

Name

Telefon

082143002-2203

Telefax

082143002-2222

E-Mail

poststelle@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

Diedorf - Biburg

7711.6-2-34-16

10.03.2021

Waldrecht;

**Bescheid über die Erstaufforstung der Grundstücke Fl. Nrn. [REDACTED],
[REDACTED] in der Gemarkung Herbertshofen vom 14.01.2021;
Geänderter Pflanzplan A 3b Blatt 4 und 5 in der Fassung v. 25.02.2021**

Anlagen:

1 geänderter Pflanzplan A 3b Blatt 4 und 5 zu den Erstaufforstungsflächen aus dem Bebauungsplan: „Sondergebiet am nördlichen Lohwald -südl. der Lechstahlwerke“ der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) in der Fassung vom 25.02.2021

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Ziffer 1 des o. g. Bescheids wird dahingehend geändert, dass der o. g. Pflanzplan A 3 b Blatt 4 und 5 durch die Fassung vom 25.02.21 ersetzt wird. Dieser Pflanzplan wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
-
- Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Seite 1 von 4

Mit E-Mail vom 27.01.2021 teilte das Planungsbüro OPLA mit, dass bei der bereits genehmigten Erstaufforstung vom 14.01.2021 bei der Flurnummer 1103, Gemarkung Herbertshofen, das Pflanzschema 1 den gesetzlichen Grenzabstand zur nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche unterschreiten würde. Bei dem gebuchteten Waldrand würde die im Pflanzschema 1 vorgesehene Eiche den Grenzabstand jeweils auf 1,50 Metern reduzieren. Dies könne nur durch verhindert werden, wenn die Eiche jeweils durch einen Strauch ersetzt werden würde. Das Amt wurde gebeten dies zu prüfen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Stellen beteiligt:

- Kreisverwaltungsbehörde beim Landratsamt Augsburg

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg stimmte dieser Änderung des Pflanzschemas A1 in der vorgenannten Form zu.

Daraufhin informierte das AELF Augsburg den Antragsteller über die Lösungsmöglichkeit.

Dies führte zu der Änderung des Pflanzplans wie oben aufgeführt.

II.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg ist als untere Forstbehörde zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 39 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetz (BayVwVfG) und der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) sachlich und örtlich zuständig.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zu dem Ergebnis, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde den Pflanzplan in der Fassung vom 05.08.2020 durch die Fassung vom 25.02.21 zum Bestandteil des Erstaufforstungsbescheides vom 14.01.2021 zu machen.

Die Änderung des Pflanzschemas war zur Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes im Rahmen des naturschutzfachlichen Einvernehmens die geeignetste Maßnahme.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 44 BayWaldG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat

Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Forstrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung einer Klage per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Beachten Sie außerdem, dass kraft Bundesrecht, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Mit freundlichen Grüßen



[Redacted signature]



